

Wesentliche Schlussfolgerungen der Studie und Umsetzung in den Richtlinien

Ausgangspunkt für die Untersuchung war eine Bestimmung in den Gesetzesmaterialien zum KommAustria-Gesetz. Diese sieht vor, dass an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligte Fernsehveranstalter für erworbene Rechte einen angemessenen Lizenzanteil auszuweisen haben, der dem Eigenanteil des Produzenten anzurechnen ist. Es stellte sich daher zunächst die Frage, welche Rechte für welche Lizenzzeit und welches Lizenzgebiet an einen Sender lizenziert werden dürfen und welche beim Produzenten verbleiben sollten.

Die Gutachter kommen dabei zu dem Ergebnis, dass sich die „Notwendigkeit der Begrenzung der Rechte für den Fernsehsender [...] aus einer ökonomischen Betrachtung [ergibt], die man mit einem hypothetischen ‚private Investor Test‘ vergleichen könnte“. Den Überlegungen liegt dabei die Tatsache zugrunde, dass die RTR-GmbH bis zu 20 % der Gesamtherstellungskosten mitfinanziert. Das Verhältnis der Finanzierung durch Sender, Förderung und Produzenten müsse demnach „auch Basis für die Rechteaufteilung sein“. Free-TV-Senderechte würden dabei „in jedem Fall den zentralen Wert bei Fernsehproduktionen darstellen.“ Diese Rechte seien selbst bei privaten Sendern längstens nach fünf Jahren abgeschrieben. Unter Berücksichtigung einer allfälligen Quersubventionierung von erfolglosen Produktionen „dürfte die Frist nicht länger als sieben Jahre sein. Nach diesem Zeitpunkt ist der Sender ökonomisch in der Lage, die weiteren Gewinne aus der Produktion mit anderen zu teilen.“ Diese Festlegung erfolgt durchaus im Bewusstsein der Tatsache, dass „die Sender sich aus geförderten Projekten zurückziehen“, wenn die Fristen zu kurz bemessen werden. Kürzere Fristen wären demnach nur über rundfunkrechtliche Regulierung der „Terms of Trade“ möglich. Als ein Beispiel nennen die Gutachter Beispiele aus Frankreich (Rechterückfall nach spätestens dreieinhalb Jahren) und Großbritannien (Rechterückfall nach spätestens fünf Jahren).

Die Gutachter halten fest, dass die Rechte für den so genannten „Second Cycle“ und die ausländischen TV-Rechte die „einzigen ökonomisch relevanten Rechte“ sind. Die Ermöglichung eines „Second Cycle“ ist daher insbesondere in einem kleinen Lizenzgebiet wie Österreich relevant, weil dort „klassische Nebenrechte wie Merchandising oder Home Video keinen messbaren ökonomischen Wert haben.“

../2

Nach Ansicht der Gutachter entspricht das gefundene Ergebnis daher dem „Prinzip der angemessenen Vergütung. Danach müssen die Konditionen zumindest so gestaltet sein, dass das wirtschaftliche Überleben beider Seiten nicht gefährdet werden darf. Aus Sicht des Senders ist [...] eine Beschränkung der Rechte auf eine Erstlizenz von durchschnittlich sieben Jahren nicht existenzgefährdend.“

Besonders zu berücksichtigen war aber darüber hinaus die Frage der Angemessenheit von Lizenzanteilen. Der mögliche Ansatz, Mindestpreise für die vom Sender zu erwerbenden Kernrechte und für einzelne Rechte (z.B. das Pay-TV-Recht) für die Erstlizenz zu definieren, wird von den Gutachtern unter Abwägung der Für und Wider nicht als sinnvoll erachtet. Die Studie des Babelsberger Instituts zeigt, dass die Spannweite von Kofinanzierungsanteilen zu groß und die preisbestimmenden Faktoren zu vielfältig sind, um einheitliche „Standardpreise“ oder Mindestpreise formulieren zu können, die dann als Minimalstandard Teil der Förderbedingungen werden könnten. Nach Ansicht der Gutachter sollte ein Lizenzanteil jedoch solange als angemessen qualifiziert werden können, als er mindestens 50 % der Gesamtbeteiligung beträgt.

Die Erkenntnisse der Studie wurden in den Richtlinien insofern verwertet, als die Mindeststandards für die vertraglichen Regelungen zwischen Fernsehsendern und -produzenten im Hinblick auf die geförderten Projekte präzisiert wurden.

Die neuen Richtlinien sehen daher in Punkt 3.6 Folgendes vor:

3.6 (1) Es sind nur solche Fernsehvorhaben förderbar, an welchen die an der Finanzierung der Herstellungskosten beteiligten Fernsehveranstalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen auf höchstens zehn Jahre bei Fernsehserien und sieben Jahre bei Fernsehfilmen und -dokumentationen befristete, räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters und inhaltlich auf Free-TV sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung seines Programms im Internet) beschränkte Rechte erwerben. Sind an der Finanzierung der Herstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, können von diesen entsprechende Pay-TV-Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden. Bei einer Gesamtbeteiligung eines Fernsehveranstalters (aber auch mehrerer Fernsehveranstalter, sofern diese ein Projekt auf Basis einer Vereinbarung gemeinsam finanzieren) in Höhe von weniger als 40% der Gesamtherstellungskosten soll die Lizenzzeit bei Fernsehfilmen und -dokumentationen fünf Jahre und bei Fernsehserien sechs Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen im Zusammenhang mit Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit dem Koproduktionspartner des Förderungswerbers an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten eines Projekts beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. -bereichen, für den Antragsteller nicht von Relevanz ist.

(3) Der Fristenlauf beginnt mit der Ausstrahlung durch den Fernsehveranstalter, spätestens aber 24 Monate nach Endabnahme der Produktion (bei Serien nach der Endabnahme einer Staffel). Bei öffentlichrechtlichen Fernsehveranstaltern entspricht das Sendegebiet jenem Gebiet, das sich aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag ergibt; bei privaten Fernsehveranstaltern ergibt sich das Sendegebiet aus dem Zulassungsbescheid. Die Free-TV-Rechte beziehen sich auf die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung.

../3

(4) Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist ein branchen- und marktüblicher angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50% des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Im Förderungsantrag ist darzulegen, warum ein vereinbarter Lizenzanteil nach Ansicht des Förderungswerbers bzw. des Fernsehveranstalters als angemessen erachtet wird. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters sollen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Herstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters soll erst einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat.

(5) Im Vertrag mit dem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter soll sichergestellt werden, dass sämtliche mit diesem Vertrag dem Fernsehveranstalter übertragenen Rechte nicht ohne Zustimmung des Förderungswerbers auf Dritte übertragen werden können. Der an der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter darf auch Rechte für von ihm mitveranstaltete Sender, für ARTE oder für gesellschaftsrechtlich miteinander verbundene Sender erwerben. Im Vertrag mit dem Fernsehveranstalter sollen dafür zusätzliche angemessene Lizenzanteile ausgewiesen werden.

(6) Im übrigen müssen sonstige Nutzungsrechte, insbesondere für Pay-TV, Home Video/DVD, video-on-demand, near-video-on-demand, Internet TV (jedenfalls in Form des On-Demand-Dienstes und des Live Streamings in anderen Sprachfassungen), Ausschnitts- und Kinovorführrechte, dem Förderungswerber – unbeschadet allfälliger Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters – zur freien Verfügung stehen. Dies gilt nicht für typische Annexrechte des Senderechts (z.B. Ausschnittsrechte zur Programmankündigung, Archivierungsrecht, Recht zur Bearbeitung). Einschränkungen in Bezug auf die sonstigen Nutzungsrechte zur Wahrung der Exklusivität des Fernsehveranstalters in seinem Lizenzgebiet sind insbesondere zum Schutz der Erstausstrahlung zulässig, jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein an der Finanzierung beteiligter Free-TV-Fernsehveranstalter darf beispielsweise Pay-TV-Rechte für das Territorium seines intendierten Sendegebiets gemeinsam mit dem Förderungswerber halten und auswerten, aber maximal für die Dauer der Rechteeinräumung gem. Abs. 1. Der Erwerb nicht-exklusiver und zeitlich und territorial unbeschränkter Ausschnittsrechte für Eigenproduktionen und für Produktionen der im vorangehenden Absatz 5 genannten Sender durch einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter in branchenüblicher Form ist zulässig. Darüber hinaus ist die Übertragung von nicht-exklusiven und nicht-kommerziellen Vorführrechten insbesondere für den Gebrauch bei Festivals und Messen zulässig. Der Produzent ist über derartige Nutzungen zu informieren.

(7) Lässt sich der Fernsehveranstalter eine Option auf den Erwerb von Rechten einräumen, die über den in Abs. 1 definierten Rahmen hinausgehen, darf diese Option frühestens nach Erstausstrahlung ausgeübt werden. Die als Gegenleistung dafür vereinbarte Vergütung muss marktüblich sein. Die für die zweite Nutzungsphase von Free-TV-Rechten vereinbarte Vergütung gilt jedenfalls als marktüblich, wenn sie 10% des ursprünglich vereinbarten durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Erste und zweite Nutzungsphase dürfen insgesamt nicht länger als zwölf Jahre bei Fernsehfilmen bzw. -dokumentationen und sechzehn Jahre bei Fernsehserien dauern. Die im Rahmen der Option vereinbarte Vergütung für die Einräumung von Rechten darf nicht Bestandteil der Finanzierung des Projekts sein.

(8) Die oben genannten Vereinbarungen mit den Fernsehveranstaltern werden unter dem Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts bewertet.